

sogar in Hss. verglichen worden, so daß auch in gewissem Maße ein Variantenapparat geboten wird. Gegenübergestellt sind eigenständige deutsche Übersetzungen, die in Fußnoten relativ ausführlich kommentiert werden (vor allem durch Nachweise der Vorlagen). Der Band, am Ende ausgestattet mit Registern der Personen und der geographischen Namen, ragt in Anspruch und Leistung gewiß über normale Studienbücher hinaus, vermag aber wegen seines eklektischen Zuschnitts die notwendige Konsultation der eigentlichen Textausgaben doch allenfalls zu ergänzen. R. S.

Nicolas de ARAUJO, *Le prince comme ministre de Dieu sur terre. La définition du prince chez Jean de Salisbury (Policraticus, IV; 1), Le Moyen Age 112 (2006) S. 63–73* (mit einer Beigabe S. 74: dem Text von Röm. 13, 1–10 in Latein und Französisch!), möchte die Aussage an der genannten Policraticus-Stelle, der Hauptunterschied zwischen einem *tirannus* und einem *princeps* bestehe darin, daß letzterer dem Gesetz gehorche *et eius arbitrio populum regit cuius se credit ministrum* anders verstehen, als sie bisher meist verstanden worden ist: *eius* wurde in aller Regel auf *lex* bezogen und *cuius* auf *populus*, der *princeps* als Diener des Volkes verstanden. Die neue Übersetzung lautet: Er regiere das Volk nach dem Willen dessen, dessen Diener er zu sein glaube, also nach Gottes Willen. Ob man das aber glauben muß, steht dahin ... G. Sch.

---

Peter LANDAU, Thietmar von Merseburg im Zusammenhang der Überlieferung von Lex Saxonum und Lex Thuringorum. Eine Studie zum Erbrecht der Ottonenzeit, ZRG Germ. 124 (2007) S. 296–300, schließt aus den bei Thietmar VII, 50 geschilderten erbrechtlichen Verfügungen, die Friedrich von Eilenburg an seinem Lebensende traf und die sowohl der Lex Saxonum wie auch der Thuringorum je teils entsprachen (und teils eben auch nicht), daß hier der „Codex Corveiensis“ (Münster, Staatsarchiv msc. VII.520) vorgelegen habe, der die beiden Leges in einer solchen Gemengelage überliefere, daß man Teile der Lex Thuringorum für solche der Saxonum habe halten müssen. Zugleich warnt L. davor, aus der dürftigen Überlieferung der norddeutschen Leges den (voreiligen) Schluß zu ziehen, sie seien in der Praxis völlig irrelevant gewesen. G. Sch.

Bernd KANNOWSKI / Frank Michael KAUFMANN, *De glosen les mit vlite. Über neu aufgefundene Rechtsbücherfragmente aus Kopenhagen*, ZRG Germ. 124 (2007) S. 82–119, 8 Abb., haben im Rigsarkivet (Reichsarchiv) Kopenhagen in den aus Einbänden herausgelösten Beständen etliche Überbleibsel einer bislang unbekanntenen, um 1400 in niederdeutscher Sprache geschriebenen Hs. des Sachsenspiegels (nebst Glosse) und weiterer Rechtstexte entdeckt, die hier beschrieben und (teil)ediert (S. 117–119) werden. Zusammen mit zwei bereits bekannten Fragmenten läßt sich eine bislang verschollene Hs. aus dem Kloster Bordesholm als Ursprungshs. ausmachen. G. Sch.

Peter BÜHNER, Mühlhausen – die Burg, die Grafen von Gleichen und das Reichsrechtsbuch. Neue Überlegungen zur Verfassungsgeschichte Mühlhausens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zur Datierung des so ge-